

**Ordnung**  
**für das Strukturierte Promotionsprogramm**  
**„BioSciences“**  
**des Fachbereichs Biologie**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 28. September 2020**

**Präambel**

Das **Strukturierte Promotionsprogramm BioSciences (SP BioSciences)** ist eine Einrichtung des Fachbereichs Biologie für seine Promovierenden mit dem Ziel, die Graduiertenförderung am Fachbereich Biologie nachhaltig zu stärken und Qualitätsstandards für die Promotion zu sichern und weiter zu entwickeln. Das **SP BioSciences** betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, dazu beizutragen, dass Promovierende befähigt werden, ihre wissenschaftlichen Kompetenzen sowie aktuelle Forschungsergebnisse in die Gesellschaft zu tragen. Das **SP BioSciences** trägt zu einem Umfeld bei, das eine zügige Promotion bei hohen wissenschaftlichen Standards ermöglicht; angestrebt wird eine Promotion innerhalb von drei bis vier Jahren.

Dazu etabliert das **SP BioSciences** Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen für seine promovierenden Mitglieder. Das fachliche Qualifizierungsprogramm wird von den Themensteller\*innen der Promotionsprojekte koordiniert; sie sind für dessen Qualitätssicherung sowie für damit verbundene organisatorische Angelegenheiten zuständig. Das **SP BioSciences** bietet ein überfachliches Qualifizierungsprogramm an, um die Karriere der Promovierenden zu fördern.

**§ 1**

**Trägerschaft**

Der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend FB Biologie) richtet gemäß § 6 Absatz 2 seiner Promotionsordnung vom 30.10.2019 (AB Uni 36/2019, S. 2811 ff.) das **Strukturierte Promotionsprogramm BioSciences** ein. Die Grundsätze dazu regelt die in Satz 1 genannte Promotionsordnung.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

Die Ziele und Aufgaben des **SP BioSciences** umfassen insbesondere:

- (a) die Unterstützung einer strukturierten, forschungsbasierten Ausbildung, um Promovierende auf eine wissenschaftliche Karriere innerhalb oder außerhalb des akademischen Systems vorzubereiten,

- (b) die Förderung der wissenschaftlichen Karriere durch Angebote für die überfachliche Qualifizierung der Promovierenden,
- (c) die Unterstützung des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen und die Grenzen der Universität hinweg.

### § 3

#### Organe

Die Organe des SP BioSciences sind:

- Das Leitungsgremium
- Die Mitgliederversammlung der Promovierenden

### § 4

#### Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium des **SP BioSciences** besteht aus
  - (a) der/dem Sprecher\*in und ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter\*in aus dem FB Biologie, die dem Kreis der hauptamtlichen Professor\*innen des Fachbereichs Biologie angehören und Themensteller\*innen sein müssen.
  - (b) drei weiteren Themensteller\*innen; davon mindestens ein/e, i.d.R. zwei Themensteller\*in/nen aus dem FB Biologie und ein/e Themensteller\*in aus der Medizinischen Fakultät der WWU. Der FBR des FB Biologie kann einen anderen Fachbereich bitten, ein Mitglied des Leitungsgremiums zu wählen.
  - (c) der/dem Sprecher\*in der Promovierenden und ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter\*in.

Die/Der Wissenschaftliche Koordinator\*in nimmt mit beratener Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil. Die/der Wissenschaftliche Koordinator\*in aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des FB Biologie wird vom Dekanat bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums gemäß Absatz 1 (a) und (b) werden vom Fachbereichsrat des FB Biologie bzw. des entsendenden Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Diese Mitglieder des Leitungsgremiums können durch den jeweiligen entsendenden FBR nur abgewählt werden, indem er eine/n Nachfolger\*in wählt. Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums gemäß Absatz 1 (c) erfolgt in der Mitgliederversammlung der promovierenden Mitglieder (vgl. § 7). Die Versammlung der promovierenden Mitglieder kann den/die Sprecher\*in und/oder ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreter\*in mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen, gleichzeitig muss ein/e Nachfolger\*in gewählt werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten von Leitungsgremium und Sprecher\*in

- (1) Das Leitungsgremium des **SP BioSciences** hat folgende Rechte und Pflichten:
- (a) Es vertritt die Interessen und Belange des **SP BioSciences** gegenüber dem FB Biologie und den weiteren beteiligten Fachbereichen, der Universität und nach außen.
  - (b) Es entscheidet über die Verwendung der insbesondere vom FB Biologie für das überfachliche Qualifizierungsprogramm des **SP BioSciences** bereitgestellten finanziellen Mittel. Das Leitungsgremium und die/der Wissenschaftliche Koordinator\*in können weitere Mittel zur Verwendung im SP BioSciences einwerben.
  - (c) Dem Leitungsgremium obliegen die Evaluation und Weiterentwicklung des Programms des **SP BioSciences** in Zusammenarbeit mit dem/der Koordinator\*in.
  - (d) Es berichtet über die Entwicklung des **SP BioSciences** an den Fachbereichsrat des FB Biologie.
  - (e) Es kann Aufgaben des Promotionsausschusses übernehmen, wenn diese ihm vom Promotionsausschuss mit Zustimmung des Fachbereichsrats übertragen werden; die Übertragung bedarf der Schriftform (vgl. § 3 Absatz 7 der Promotionsordnung).  
Innerhalb des Leitungsgremiums können Aufgaben (a-d) an die/den Sprecher\*in übertragen werden.
- (2) Das Leitungsgremium wird bei seinen Aufgaben durch die/den Wissenschaftliche/n Koordinator\*in unterstützt. Der/die Sprecher\*in kann Aufgaben an die/den Wissenschaftliche/n Koordinator\*in übertragen.
- (3) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die/Der Sprecher\*in oder ihr/e/sein/e Stellvertreter\*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Das Leitungsgremium bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- Über die Sitzungen des Leitungsgremiums wird eine Niederschrift angefertigt, die die/der Sprecher\*in und die/der jeweils nominierte Protokollführer\*in nach Umlauf unter den Mitgliedern des Leitungsgremiums unterzeichnen. Das Dokument wird dem Dekanat nachrichtlich zugesandt.
- (4) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehört die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Leitungsgremiums sowie der Bericht über ihre/seine Entscheidungen an das Leitungsgremium des **SP BioSciences**.
- (5) Die/Der Wissenschaftliche Koordinator\*in ist gemeinsam mit den Mitgliedern des Leitungsgremiums für die Organisation, Koordination und Weiterentwicklung der qualifizierenden Angebote des **SP BioSciences** gemäß § 8 zuständig.

## § 6

### Promovierende Mitglieder

- (1) Mit der Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 2 PromO verbunden ist eine Mitgliedschaft im SP BioSciences, sofern keine Mitgliedschaft in einem anderen strukturierten Graduiertenprogramm vorliegt (gem. § 6 Promotionsordnung).
- (2) Promovierende Mitglieder anderer Graduiertenprogramme können auf Antrag an das Leitungsgremium zusätzlich Mitglied des **SP BioSciences** werden. Bei Aufnahme eines promovierenden Mitglieds des **SP BioSciences** in ein anderes Promotionsprogramm des Fachbereichs (nach § 6 Abs. 2 der PromO) kann das promovierende Mitglied seine Mitgliedschaft im **SP BioSciences** mit einer formlosen Mitteilung an das Promotionsprüfungsamt, der ein Nachweis der Mitgliedschaft in dem anderen Promotionsprogramm beiliegt, beenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet im Regelfall mit Abschluss der Promotion.

## § 7

### Rechte und Pflichten der promovierenden Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der promovierenden Mitglieder ergeben sich aus der Promotionsvereinbarung des **SP BioSciences**, die die promovierenden Mitglieder durch ihre Unterschrift anerkennen. Für die Durchführung der Promotion gilt die Promotionsordnung des FB Biologie.
- (2) Die promovierenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher\*in und ihre/n/seine/n Vertreter\*in für ein Jahr in das Leitungsgremium; Wiederwahl ist möglich. Über die Wahl der Sprecherin/des Sprechers\*in und ihres/ihres/seines/seiner Vertreter\*in entscheidet die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 20% der Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, um die Vertreter\*innen für das Leitungsgremium zu wählen. Die/Der Sprecher\*in oder ihr/e/sein/e Stellvertreter\*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Sprecher\*in und der/dem jeweils nominierten Protokollführer\*in unterzeichnet und den Mitgliedern des Leitungsgremiums sowie dem Dekanat zugesandt und den promovierenden Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

## § 8

### Qualifizierungsprogramm

- (1) Das **SP BioSciences** bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifizierungsprogramm an. Das Programm besteht aus drei Teilen: einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich „Wissenschaftliche Kompetenzen“ und einem Wahlpflichtbereich „Professionelle Kompetenzen“.
- (2) Der Pflichtbereich gemäß § 6 der Promotionsordnung des FB Biologie umfasst mindestens
  - (a) ein Arbeitsgruppen-übergreifendes Seminar 20 Stunden
  - (b) eine Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis 1 Tag oder 1 SWS

- |  |   |
|--|---|
| (c) grundständige Lehre                      | 5 SWS   |
| (d) jährliche Treffen des Promotionskomitees | 1. Jahr: Projektverteidigung<br>2. Jahr: Fortschrittsbericht<br>3. Jahr: Abschlussplanung |
- (3) Im Wahlpflichtbereich „Wissenschaftliche Kompetenzen“ müssen die Promovierenden mindestens drei Zertifikate erwerben. Beispiele können der folgenden Liste entnommen werden. Eine aktuelle Liste findet sich auf der Webseite des **SP BioSciences**.
- |   |                    |
|---|--------------------|
| - aktiver Tagungsbesuch (einer obligatorisch!)      | ≥1 Tag             |
| - wissenschaftliche Publikation mit Peer Review     |                    |
| - fachliche Lehrveranstaltung                       | ≥1 Tag oder ≥1 SWS |
| - Laborrotation                                     | ≥1 Woche           |
| - Mitorganisation einer Veranstaltung               | ≥2 Tage Arbeit     |
| - zusätzliche Lehre                                 | ≥5 SWS             |
| - Sonstiges (auf Antrag an den Promotionsausschuss) | ≥2 Tage Arbeit     |
- (4) Im Wahlpflichtbereich „Professionelle Kompetenzen“ müssen die Promovierenden mindestens zwei Zertifikate im Gesamtumfang von mindestens drei Tagen aus den folgenden Bereichen erwerben:
- Academics & Societal Impact Trainings
  - Management Trainings
  - Career Development Trainings
- Eine aktuelle Liste der Angebote findet sich auf der Website des **SP BioSciences**. Angebote anderer Anbieter können auf schriftlichen Antrag an das Leitungsgremium als gleichwertig anerkannt werden.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem **SP BioSciences** wird den Promovierenden in einem das Promotionszeugnis ergänzenden separaten Zertifikat bescheinigt, aus dem die absolvierten Veranstaltungen ersichtlich sind. Das Zertifikat wird von der/vom Sprecher\*in oder der/dem Wissenschaftlichen Koordinator\*in unterschrieben.

## § 9

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber\*innen, die gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.10.2019, in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 04.08.2020, und § 7 Satz 1 dieser Ordnung eine Promotionsvereinbarung des SP BioSciences abschließen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. September 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s